

Auswahl geeigneter Maßnahmen für den Feldvogelschutz (Stand 30.01.2024)

Förderung Informationen	Öko-Regelung		Feldvogelinsel	Vertrags- naturschutz	Konditionalitäten- branche (GLÖZ 8)
	1a	1a/b			
Welche Flächen?	Ackerfläche mit Stoppeln, Senken, Wintergetreide mit Fehlstellen oder Zwischenfrüchten		Ackerfläche mit Stoppeln, blankem Boden, Senken, Fehlstellen oder Zwischenfrüchten	Ackerfläche, Dauergrünland, Streuobst, Hecken	Nach Ernte im Vorjahr unbearbeitete Ackerfläche oder im Vorjahr eingesäte Mischungen
Welche Schlaggrößen?	mind. 0,1 ha	mind. 0,1 ha – max. 3 ha in Streifenform: mind. 5 m breite	i.d.R. mind. 0,5 ha – max. 2 ha	mind. 0,01 ha (für Direktzahlung mind. 0,1 ha)	mind. 0,1 ha
Wie bewirtschaften?	Ab 01.01. keine Düngung, PSM, (Bodenbearbeitung) Bodenbearbeitung nur bei möglicher aktiver Begrünung mit Mischung Einsaat bis 31.03.		Nach Absprache (walzen, mulchen, Bodenbearbeitung zu Beginn)	Nach Absprache bewirtschaften	Nach Ernte im Vorjahr: keine Bodenbearbeitung (außer unmittelbar danach zur möglichen Einsaat), Düngung, PSM
	Bodenbearbeitung zur aktiven Begrünung mit vorgegebener Mischung Einsaat bis 15.05.				
Laufzeiten	1 Jahr (2024), kann auch mehrjährig erhalten bleiben		1 Jahr (2024)	5 Jahre (nach Grundantrag im Vorjahr)	Ein- bis Mehrjährig
Fördersummen	<u>Ökoregelung 1a:</u> 1.300 €/ha für bis zu 1 % des AL 500 €/ha für über 1 bis 2 % des AL 300 €/ha für über 2 bis 6 % des AL Betriebe über 10 ha Ackerland können bis zu 1 ha für 1300 €/ha einbringen, auch wenn dann mehr als 6 % stillgelegt werden <u>Öko-Regelung 1b:</u> Fördersummen der Öko-Regelung 1a +200 €/ha		Silomais: 1.308 €/ha Körnermais: 1.185 €/ha Zuckerrüben: 2.114 €/ha Ackerbohnen: 531 €/ha Futtererbsen: 584 €/ha Sommergetreide: 655 €/ha Braugerste: 1.111 €/ha Winterungen: im Einzelfall (Fördersummen für 2024)	Variiert je nach Paket Bis zu 2.240 €/ha/Jahr möglich z.B. selbstbegrünte Ackerbrache 1.600 €/ha/Jahr	Verpflichtend für die meisten Betriebe für den Erhalt der Direktzahlungen
Schonzeiten	01.04.-15.08. Einsaat einer Winterung i.d.R. ab 01.09. möglich	Keine Pflege/Umbruch im ersten Antragsjahr	01.04. (bzw. ab Antragsstellung) bis 01.10. (bzw. bis Ernte Kultur)	i.d.R. 01.04.-15.08. und nach Absprache	01.04.-15.08.
Weitere Voraussetzungen	Betrieb erbringt die 4 % Konditionalitätenbranche, oder ist davon befreit		mindestens 3 Feldvogelbrutpaare bzw. Reviere einer oder mehrerer Arten auf der Insel (Artenliste beachten)	Eignungsprüfung der Flächen erfolgt durch örtliche Biologische Station und / oder Untere Naturschutzbehörde	Fläche bleibt nach Ernte im Vorjahr selbstbegrünt bzw. wird unmittelbar danach mit einer Mischung eingesät